

Titel	Betrieblicher Geltungsbereich: Sanierung von asbestbelasteten Bauwerken
Untertitel	Art. 2 Abs. 2 Bst. b LMV 2019 - 2022
Dokumentnummer	SVK 43/2019; SVK 81/2009, SVK 14/2007
Datum	23.05.2019

SVK Zusammenfassung / Hinweise

NEU Präzisierung: Art. 2 Abs. 2 Bst. b LMV 2019 – 2022 (ZV vom 3. Dezember 2018, AVE per 1. Mai 2019 gemäss BRB vom 2. April 2019)

Die Vertragsparteien des LMV haben den Begriff "Abbruch" im betrieblichen Geltungsbereich des LMV 2019 wie folgt präzisiert: *b. Aushub, Abbruch (inklusive Rückbau und Sanierung von asbestbelasteten Bauwerken), Lagerung und Recycling von Aushub-, Abbruch- und anderen nicht industriell hergestellten Baumaterialien...*.

Mit dieser Präzisierung haben die Vertragsparteien keine materielle Änderung des betrieblichen Geltungsbereichs vorgenommen. Die SVK hat mit Entscheid SVK 81/2009 vom 7. August 2009 (Publikation in der Bibliothek) über die Unterstellung von Asbestsanierungsarbeiten unter den betrieblichen Geltungsbereich des LMV befunden. Die Ausführungen in dieser Stellungnahme gelten weiterhin. Entsprechend hat auch der Umstand, dass der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) keine entsprechende Präzisierung enthält, keine materiellen Auswirkungen. Die Auslegung und Anwendung des betrieblichen Geltungsbereichs ist bezüglich des Abbruchs (inklusive Rückbau und Sanierung von asbestbelasteten Bauwerken) sowohl im LMV 2019 – 2022 wie auch im GAV FAR derselbe.